sollen, ob sy dann, daß der Pastor selbst solche gültailig zulassen ü nit meligen wollen; so sollen auch gemelde Priesterschafft, die Capellänen Landsassen, welche ihre Kirchen-Ornamenten zu Lande müssen besuchen werden, die Wege zu bessern und Fagnarbeiten oder Schuss zu practiciren, sondern davon bestrigket und immolestiret bleiben.

Item ob sollen auch die Capellänen wo sie auch wohnen, von Erlegung der Hauptrecht- Fastelings ü Lagmans-Gelder, gleichwie die Pfarrherren selbst bestrigket sein, ü sind die Bischöffen ü Oberen-Obrigkeiten sie mit zugleich zubestellen, solchen sie von allen Zeit zu Kirchen annehmen zu lassen, welche die Jugend bey jedem Gottesdienst zugleich in Lesen ü Schreiben unterrichten können, damit die Gemeinen desto bessern Nutzen von den selben haben, sie selbsten auch dagegen mehrere Hülfe zu ihrem Unterhalte genießen mögen.

8. Demnach die beschwerliche Zeitläuffe und böse womit das Reich ü Vaterland nun geraume Zeit her geplaget worden, unter andern auch, daß die Pastores zu Lande, bey der Soldaten-Ausschreibung oder Beytragung anderer extraordinairen Hülfe, über die Anzahl ihrer Kirchspiels Mannschaft ü Zuhörer, gewisse Listen ü Verzeichnisse haben aufrichten ü übergeben müssen; die Priesterschafft eben viel mehr schädlich beschweret, daß sie dadurch nicht allein in ihren Amtsverrichtungen sehr verhindert wird, sondern auch deshalben

offt in Verdruß ü Mißverstand mit ihren Zuhörern gerathen, auch offt dem von den Aufbringungs-Commissarien bisweilen mit harten ü windigen Antworten müssen begegnet werden: Dafür wollen wir solchen fürnehmen von dergleichen Verzeichnung ü so viel gnädigst Erlassen haben, daß sie damit weiter nicht zu thun haben sollen, als wir gegenwärtig zu thun, wenn dergleichen Listen zu verfertigen ü zu übergeben, requiriret wird, damit sie solchen abdann unterschreiben ü unterzeichnen mögen; nur sie dann auch nur genaue Kundschaft darüber halten sollen, daß alles dasjenig richtig ü treulich zugehen möge. Und weil auch die Priesterschaft alle Zeit nothwendig angefallen ü unterhänigst vorfallt, wenn und ihr künftig wo von nöthen zu werden, Soldaten ü Boots-Leute zu stellen ü anzuschaffen; als haben wir ihnen unterthänigst ü inständigst Ansuchen in gnädige Consideration gezogen; ü ob wir zwar bekennen, daß solches nicht ohne Abwesung unserer Milize zugelassen werden können; so haben wir ihnen doch um unsern gnädigsten Gewogenheit ü geneigten Willen gegen die Clerisey desto mehr zu bezeigen, und endlich damit folgender Gestalt willfahrt: daß den Pastoren nicht ihren Capellänen ü Küstern, zwar weil die Priester selbst ü die Capellän ü Küster-Landsassen aus hochdringender Nothwendigkeit ü Soldaten-Auslassung frey macht allemahl befreyet ü manumittiren sollen;